



Örtlicher Personalrat

am Staatlichen Schulamt Albstadt

Abordnungen aus dienstlichen Gründen

Immer häufiger kommt es derzeit zu Abordnungen von Lehrkräften - meist gegen deren Wunsch.
Was sind ihre Rechte und Pflichten?

Was ist eine Abordnung?

Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung der Tätigkeit an eine andere Dienststelle. Sie kann aus dienstlichen Gründen angeordnet werden. Ein dienstlicher Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Schulstandort über einen Stundenüberhang verfügt, während andere unterversorgt sind. Abordnungen sind ganz oder teilweise möglich und in der Regel befristet.

Wer kommt für eine Abordnung aus dienstlichen Gründen infrage?

- Lehrkräfte, die sich freiwillig zur Verfügung stellen
- Lehrkräfte, die aus nachvollziehbaren Gründen aus dem Kollegium herausgelöst werden können (z.B. Abgabe einer Klasse, kein Klassenlehrer, keine besondere Aufgabe an der Schule...).
- Behinderte und schwerbehinderte Lehrkräfte sowie Schwangere sollen **nicht** gegen ihren Willen versetzt oder abgeordnet werden.
- Es ist sinnvoll, in der **GLK** Kriterien für die Benennung gemeinsam zu thematisieren.

Wie sollte das Verfahren der Benennung ablaufen?

- Die Schulleitung gibt die vom Schulamt erhaltene Dienstanweisung einer Abordnung dem gesamten Kollegium zur Kenntnis.
- Erklärt sich niemand freiwillig dazu bereit, benennt die Schulleitung alle infrage kommenden Lehrkräfte, die aus dem Kollegium herausgelöst werden können und macht im Sinne der Transparenz allen Beteiligten die Namen bekannt.
- Jede Lehrkraft hat die Möglichkeit, zur beabsichtigten Maßnahme Stellung zu nehmen.
- Folgende wesentliche Aspekte sollten in die Überlegungen mit einbezogen werden:
 - **Dienstliche Gründe:** Lehrauftrag/ Klassenführung, Dienstalster, bisherige Abordnungen oder KV-Tätigkeit, besondere Aufgabe/ Fachbereiche an der Schule
 - **Persönliche Gründe:** Lebensalter, Wohnort, familiäre Situation, Schwerbehinderung oder Gleichstellung
- Die Schulleitung teilt der Lehrkraft die vorgesehene Personalmaßnahme mit, verbunden mit dem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit im **Anhörungsbogen**.
- Die Lehrkraft erhält eine Kopie des Anhörungsbogens.
- Die Schulleitung leitet den Anhörungsbogen mit der Unterschrift des Betroffenen an den Personalschulrat/-rätin weiter.
- Das Schulamt entscheidet über die Abordnung und legt die Personalmaßnahme mit dem Anhörungsbogen dem ÖPR zur Zustimmung vor.

Schulleitungen

- **Transparenz** und offene Gespräche über Entscheidungsfindung mit allen Betroffenen (finden sich Freiwillige?)
- Dienstl. und persönliche Gründe bei der Benennung berücksichtigen
- Herauslösung einer Lehrkraft muss begründet und verantwortet werden können
- Betroffene Lehrkraft über ihre Rechte informieren (müssen nicht zustimmen → **Anhörungsbogen** und Mitbestimmung des ÖPR)

Gut zu wissen

- Alle dienstlichen Angelegenheiten werden weiterhin an der Stammschule geregelt.
- Alle Maßnahmen sind in der Regel auf 1 Schuljahr begrenzt - Verlängerungsoptionen sind möglich.
- Bei Tätigkeit an mehreren Schulen sind die Stundenpläne sinnvoll abzustimmen. Ein Schulortswechsel an einem Tag sollte vermieden werden.
- Bei unterhältiger Abordnung sollte die Teilnahme an der GLK an der Stammschule erfolgen oder die Schulleitungen stimmen sich ab.
- bei Mehrbelastung durch Fahrzeiten kann ein Ausgleich gewährt werden
- KV-Lehrkräfte aus der Grundschule haben unter Umständen ein Regelstundenmaß von 27 Wochenstunden



Rechtslage

- Recht auf eine Anhörung
- Recht eine Stellungnahme abzugeben
- Recht auf **Widerspruch** und Beteiligung des ÖPR
- Teilabordnung (Reisekosten gewährt)
- Abordnungen sind befristet
- Abordnungen sind Verwaltungsakte ohne aufschiebende Wirkung



Ziel

ist eine einvernehmliche Lösung. Kommt diese nicht zustande, entscheidet das Staatliche Schulamt auf Grund der vorliegenden Informationen. Legt die betroffene Lehrkraft Widerspruch ein und kommt es nicht zu einer Einigung entscheidet das RP.



Mitbestimmung des ÖPR,

wenn sich der neue Dienstort in einer anderen politischen Gemeinde befindet. ÖPR muss über einen **Anhörungsbogen** informiert werden, ob die betreffenden Kolleginnen und Kollegen mit der Maßnahme einverstanden sind.